

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Böhmen) ein zweites solches Lager für 12,000 Mann zu errichten.

S. 29 werden die Befestigungen besprochen. In Galizien finden wir Krakau und Przemysl. Es hätte erwähnt werden dürfen, dass die 1854/55 in Zalesciki errichteten provisorischen Befestigungen wieder eingegangen sind. Es ist dies für die Vertheidigung von Ostgalizien zu bedauern.

Zum Schluss wird noch die österreichische Marine erwähnt; mit Recht hebt der Verfasser das tüchtige Menschenmaterial hervor, welches Oesterreich in seinem Küstenlande für Bildung seiner Marine besitze. — Die Zahl der Schiffe und Fahrzeuge wird auf 103 angegeben.

Der Verfasser fasst am Ende seiner Arbeit sein Urtheil wie folgt zusammen: „Die österreichisch-ungarische Kriegsmacht „mit ihrem vortrefflich geschulten Offizierskorps und dem vorzüglichen Material an Menschen und Pferden“ zeigt sich als ein gut gegliedertes und treffliches Ganzes. Diese Kriegsmacht stellt sich als ein achtungsgebietender, ebenbürtiger Gegner dar; sie erscheint als ein doppelt begehrenswerther Bundesgenosse.“

Die Abbildungen, welche Soldaten der verschiedenen Truppengattungen im Gefecht, Lager u. s. w. darstellen, sind hübsch und flott ausgeführt.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen im Instruktionskorps) haben stattgefunden: Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie: Herr Major Alfred Zemp in Luzern, bisher Instruktor II. Klasse; als Instruktoren II. Klasse der Infanterie die HH.: Alfred Audéoud in Genf, Hauptmann im Generalstab; Armand Golay in Langendorf, Infanteriehauptmann; Alfred Sace in Colombier, Hauptmann im Generalstab; Fr. Oegger in Wiedlisbach, Inf.-Oberleut.; Theodor Herrenschwand in Bern, Genie-Oberleut.; Nazar von Reding in Schwyz, Inf.-Oberleut.; Hermann Steinbuch in Zürich, Inf.-Oberleut.

— (Entlassung.) Herr Major Jolissaint, Paul, in Reclère, hat die nachgesuchte Entlassung als Instruktor II. Klasse der Infanterie unter Verdankung der geleisteten Dienste erhalten.

— (Das Gesetz über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere), von beiden Räthen angenommen, lautet:

Die Dienstzeit der Offiziere dauert im Auszug bis zum abgelaufenen 34., in der Landwehr bis zum abgelaufenen 48. Altersjahr. Der Uebertritt zur Landwehr, beziehungsweise zum Landsturm, erfolgt am Schlusse des Jahres, in welchem diese Altersgrenze erreicht worden ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

a) die Hauptleute aller Waffengattungen, welche die Berechtigung zum Uebertritt in die Landwehr erst auf Schluss desjenigen Jahres erlangen, in dem sie das 38. Altersjahr zurücklegen;

b) die Stabsoffiziere (Majore, Oberstluitenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer der Dienstzeit entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden können.

Der Bund leistet den Offizieren an die Kosten der Anschaffung und Erneuerung der Bekleidung und Aus-

rüstung eine durch bundesrätliche Verordnung festzusetzende Vergütung.

Die Vorschriften des Art. 7 des Gesetzes über Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 verbleiben unverändert in Kraft.

Die Art. 1, 10 und 12 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 13. November 1874, soweit sie mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Änderung der Käppi-Ordonnanz.) Die alten Filzmuster von 1875 werden ungültig erklärt und es soll der mit Papier gesteifte halbfeste Haarfilz (Mamelukfilz) zur Anwendung kommen. Der Schirm soll nach Art der Kavalleriekäppi zweiteilig sein. Der Hinterschirm ist zu verschmälern und etwas steiler zu gestalten. Vorder- und Hinterschirm sind mit doppelt gefalztem Bord zu versehen. Der Deckel soll oval sein.

— (Fortifikationskurs.) Eine Anzahl Offiziere und Unteroffiziere erhalten in Thun einen Fortifikationskurs, dessen letzter Theil in den Festungswerken am Gotthard sich abspielt.

— (Französische Fremdenlegion.) In der Absicht, die in der französischen Fremdenlegion bestehenden Verhältnisse beim Schweizervolke so viel als möglich bekannt zu machen und dadurch der Anwerbung in fremde Kriegsdienste entgegenzuarbeiten, wird Hr. Hans Lüthi nächstens seine im „Sonntagsblatt des Bund“ erschienene Arbeit: „Erinnerungen an eine fünfjährige Dienstzeit in der französischen Fremdenlegion“ als Broschüre herausgeben. Es ist dieses ein sehr verdienstliches Unternehmen, welchem wir den besten Erfolg wünschen.

— (Der Freiburger Konflikt.) Wie der „Bund“ vernimmt, ist der Konflikt zwischen dem Bundesrath und der Freiburger Regierung in dem Sinne beigelegt worden, dass letztere nunmehr ihre sämtlichen deutschsprechenden Rekruten dieses Jahr ausnahmsweise nach Bern, dem Waffenplatz der III. Division, und zwar in die zweite Rekrutenschule (7. Mai bis 30. Juni) sendet. Künftig sollen sie wieder, wie bis jetzt, auf dem Waffenplatz Colombier instruiert werden.

Zürich. (Der Beitrag an die Offiziersgesellschaften), welcher dieses Jahr von der Regierung bewilligt wurde, beträgt für die Allgemeine Offiziers-Gesellschaft von Zürich und Umgebung 500 Fr., für die Offiziers-Gesellschaft von Winterthur 300 Fr.

Basel. (Artilleriereein.) Laut Zirkular gedenkt dieser Verein über die Pfingsttage dem Gotthard einen Besuch zu machen und namentlich die am südlichen Tunnelausgang in Arbeit befindlichen Befestigungen zu besichtigen, wofür bereits die Erlaubniss des schweiz. Militärdepartements zugesichert ist. Laut Programm ist die Abreise auf Samstag 19. Mai Nachmittags 2. 15 festgesetzt. In Göschenen wird Abends übernachtet, in Airolo Sonntags das zweite Nachtquartier genommen. Am Pfingstmontag Vormittags erfolgt die Besichtigung der begonnenen Befestigungsbauten unter Begleitung eines bauleitenden Offiziers; Nachmittags Heimfahrt nach Basel und Ankunft um 7. 45 Abends. Vom schweizer. Militärdepartement ist das Tragen der Uniform für die Theilnehmer gestattet worden. Auch sämtliche Kameraden der Artillerie sind eingeladen, ebenso der Feldschützerverein; die Metallharmonie wird in Uniform die Reise mitmachen.

(A. Schw. Z.)